

Gerichts

Zeitung

Zeitschrift

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unsre Ziel.

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes;
verbunden mit politischer Auskunft und einem Skizzieren.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen folgt.

Berantwortlicher Redakteur:
H. Süterböck in Berlin.



Donnerstag, den 23. December.

Abo-nement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.)
In Berlin einjährl. vierteljährl. 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.)
Bringerlohn monatlich . . . 80 Pf. (5 Sgr.)

Inserate:
die viergesparte Seite 25 Pf. (2½ Sgr.)
die ganze Seite 210 M. (70 Ldt.)

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förster)
W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal 1876 mit 2 M. 50 Pf. ungesäumt erneuer zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Sämtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Österreichs, der Schweiz &c. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.
Eine Probennummer unserer Zeitung wird den Weihnachtsnummern der „Gartenlaube“ in Leipzig, des „Blätteradatsch“ und der „Vossischen Zeitung“ beigelegt, welche u. A. den Anfang einer höchst fesselnden Novelle der beliebtesten Schriftstellerin M. von Koskowska: „Auf dem Maidsprung“ enthält, die mit 1. Januar 1876 im Festsalon der Berliner Gerichts-Zeitung beginnt, und auf welche wir ihres spannenden Inhaltes wegen ganz besonders aufmerksam machen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Einer wesentlichen Abbruch würde die Chronik der Diebstahlvergehen und Verbrechen erfahren, wenn es gelingen könnte, der Hohler das Handwerk zu legen. Ein Hohler macht ein Schok Spitzbuben, und es ist jede Handlung eine dankenswerthe, die zur Entdeckung eines Hohlerts Veranlassung giebt.

Der Schlossermeister Herr Klemm hierselbst wurde eines Tages von einem seiner Gefellen, einem bewährten Mann, darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Materialienräthe namentlich das bleierne Druckrohr zu Wasserleitungen auffallend und weit über das Verhältniß zu den ausgeführten Arbeiten mündeten. Wenn jowach Entwendungen vorlagen, so konnten dieselben nur von den in der Werkstatt beschäftigten Leuten geschehen sein. Man stellte Beobachtungen an, und der Verdacht fiel endlich auf die beiden Lehrlinge, die sich in den Kneipen einen über ihre Verhältniß gehenden Aufwand erlaubten. Eines Abends ward wieder eine nicht unbedeutende Quantität Bleirohe vermisst. Herr Klemm hatte einen Hausgenossen in's Vertrauen gezogen und bat diesen, den beiden Lehrlingen bei ihrem Heimange heimlich zu folgen. Dies geschah; die Burschen lenkten aber ihre Schritte nicht nach der elterlichen Wohnung, sondern zuvor nach dem Keller eines Productenhändlers, des ehemaligen Schlossers Theodor Hempel. Sobald der Gestohlene hieron benachrichtigt worden war, eilte er zu seinem früheren Handwerkskollegen und stellte ihn wegen der sträflichen Begünstigung von Diebereien zur Rede. Hempel spielte den Entrüfteten und wies jede Beschuldigung schroff zurück. Herr Klemm rief nunmehr einen Criminalbeamten zu Hilfe; aber auch diesem gegenüber beharrte Hempel bei seinem energischen Protest gegen die Bezeichnung der Hohler. Es wurde trotzdem eine Haussuchung abgehalten, bei der jedoch nichts gefunden wurde, was den Verdächtigen gravirte.

Zunächst nahm aber Herr Klemm seine Burschen in's Gebet, sagte diesen den Diebstahl auf den Kopf zu, versprach ihnen aber, einen Strafantrag gegen sie nicht stellen zu wollen, wenn sie ein aufrichtiges Geständniß sowohl hinsichtlich des Diebstahls als auch hinsichtlich des Ortes, wohn in das gestohlene Gut getragen, ablegen würden. Die Lehrlinge entschlossen sich schnell, den Sachverhalt wahrheitgemäß darzulegen. Sie hatten sich das Bleirohe um die Brust gewickelt und die Arbeitsbluse darüber gezogen. In dieser Weise gepanzert, waren sie alsdann direkt in Hempel gegangen, der beim Loswideln der Röhren behilflich gewesen und das Pfund mit einem Silbergroschen bezahlt hatte. Da die Freudlichkeit des Rohrabnehmers war so weit gegangen, daß er seinen unerwachsenen Geschäftsfreunden auch einen Vorschuß auf spätere Lieferungen leistete.

Diese sauberen Eröffnungen brachten Hempel sofort in Untersuchungshaft und demnächst auf die Anklagebank. Der selbe ist bereits einmal bestraft, und nach erfolgter Beweisaufnahme verurtheilte ihn der hohe Gerichtshof zu 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und dem entsprechenden Chorverlust wegen gewerbsmäßiger Hohlerei. Das Collegium war bei diesem Urtheil einem Ober-Tribunal-Beschluß gefolgt, in welchem es heißt, es verlange das Kriterium der gewerbsmäßigen Hohlerei nicht, daß dieselbe Person von mehreren Anderen gestohlene Waren kaufe, sondern es genüge, daß sie von ein und derselben Person öfter derartige Sachen kaufe.

Fünfte Deputation.

Gestern wurde ebenfalls ein strenges Urtheil über einen Hohler verhängt, das in weiteren Kreisen ein erhebliches Interesse haben wird, da der Verurtheilte eine allgemeine bekannte, in den besten Betriebshäuschen lebende Persönlichkeit ist. An diese Untersuchung knüpft sich die wegen mehrerer schweren Diebstähle.

Der Sejet wird sich einer früheren Zeitungsnachricht er-

innern, laut welcher zwei Diebe bei einem Einbruch in das Buchmagazin des Kaufmanns Herrn Jacobs in der Poststraße entkropt worden waren. Die Diebe, der Schankwirth Gottfried Wolter und der Kischler Paul Wilhelm Rossack, hatten dem Buchmagazin drei Besuche abgetattet, und zwar im April, im Mai und im October d. J. Rossack wohnt dicht neben dem Befohlenen und kannte die Wohnräumlichkeiten derselben genau. Die Diebe öffneten gewaltsam eine verschlossene Wagenremise, die von dem Buchmagazin nur durch eine Bretterwand getrennt war. Sie brachen alsdann eines der Bretter los und gewannen in dieser Weise Zugang zu dem Buchlager. Nachher hesteten sie das abgerissene Brett mittels Holzschrauben wieder an. Die ganze Operation war so geschickt ausgeführt, daß, nachdem man den Diebstahl entdeckt hätte, der Geschädigte sich vergleichbar den Kopf zerbrach, wie die Diebe in das Magazin gedrungen sein möchten. Der für die Diebe so glückliche Verlauf des ersten Einbruches verlockte zu einem zweiten, welcher in gleicher Weise bewerkstelligt wurde und die Thäter abermals unentdeckt ließ. Hierdurch wurden die Einbrecher zu einem dritten Unternehmen angeregt, und dasselbe schien abermals gelungen zu sein, als Rossack beim Fortschleppen eines Ballen Luches den Verdacht eines Polizeibeamten erregte. Rossack wurde angehalten und, da er einen Ausweis über den rechtlichen Besitz des Luches nicht geben konnte, zur Haft gebracht. Hier legte er ein volles Geständniß ab. Der Schankwirth Wolter ward natürlich ebenfalls sofort eingezogen und bekannte auch seine Schuld. Der Berth des gestohlenen Gutes belief sich auf 9 bis 10,000 Mark.

Als Abnehmer des Luches bezeichneten beide Geständige den Schneidermeister Heinrich Hermann Franz Weimann. Derselbe beschäftigt 60 Gefellen und besitzt ein offenes Magazin fertiger Herrenkleider. Nach Angabe der beiden Einbrecher hatten sie von Weimann für die gestohlenen Waren der beiden ersten Diebstähle 178 Thaler erhalten, und die Beweisaufnahme stellte fest, daß Weimann Doubletstoff, der mit 3½ Thaler die Elle bezahlt wird, für 7½ bis 10 Sgr. gekauft hatte.

In der Audienz halten Wolter und Rossack ihr gleich anfänglich abgegebenes Geständniß aufrecht; Weimann dagegen bekräftet seine Schuld. Er muß zwar zugeben, daß er das Woltersche Local vielfach besucht habe, daß er außerdem den Kischler Rossack genau kenne, und endlich daß er auch von diesem Luchs gekauft habe. Aber letzteres sei von ihm mit einem Preise von ungefähr der Hälfte des Wertes bezahlt worden, während er vorausgesetzt habe, daß das Luch von jemand herühre, der discrete und zu jedem Preise des Rohrabnehmers war so weit gegangen, daß er seinen unerwachsenen Geschäftsfreunden auch einen Vorschuß auf spätere Lieferungen leistete.

Diese sauberen Eröffnungen brachten Hempel sofort in Untersuchungshaft und demnächst auf die Anklagebank. Der selbe ist bereits einmal bestraft, und nach erfolgter Beweisaufnahme verurtheilte ihn der hohe Gerichtshof zu 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und dem entsprechenden Chorverlust wegen gewerbsmäßiger Hohlerei. Das Collegium war bei diesem Urtheil einem Ober-Tribunal-Beschluß gefolgt, in welchem es heißt, es verlange das Kriterium der gewerbsmäßigen Hohlerei nicht, daß dieselbe Person von mehreren Anderen gestohlene Waren kaufe, sondern es genüge, daß sie von ein und derselben Person öfter derartige Sachen kaufe.

Polizei- und Tages-Chronik.

* * * Die IV. Criminal-Deputation verurtheilte vorigestern den aus der Otto'schen Untersuchungssache noch in freiem Andenken stehenden Kaufmann Friedrich Wilhelm Weidels zusätzlich zu sechs Monaten Gefängnis wegen Unterschlagung dessen Soha Otto Emil Hermann Seidel wegen wiederholter Unterschlagung zu zwei Jahren Gefängnis und dem Kaufmann Rudolph Seefeld zu sechs Monaten Gefängnis.

wegen desselben Vergehens. Allen Angeklagten wurden außer dem die Ehrenrechte aberkannt. Die Angeklagten hatten Offizieren Credit offerirt, denselben jedoch demnächst Accepte mit den üblichen Ehrenscheinen abgewichen, ohne irgend welche Valuna dafür zu geben. Am Verschlagtag wurden die Wechsel prompt präsentiert und nach der natürlichen Zahlungsweigerung eingelagert. Auf diese Weise wurde ein Grat B. um 2000 Thlr. geprellt. Andere kamen mit geringerem Verlust davon. Das entchiedene Vorgehen des Staatsanwalts gegen solche gemeingefährliche Subiecte wird hoffentlich gute Früchte tragen. Ein ganzes Contingen dieser Blutzugreif ist wenigstens für einige Zeit durch Verbüßung der zuerkannten Strafen unschädlich gemacht.

* * * In der Nacht vom 7. zum 8. November d. J. wurde der auf dem Heimwege begriffene Techniker Nerdingen in der Commandantenstraße mehrfach ohne jede Veranlassung von dem dreilundzwanzigjährigen Arbeiter Ferdinand Strehmel insulirt, und als der Belagte dem Strolche ernstlich entgegentreten war, durch einen Messerstich in der Rücken in betäubender Weise verlegt. Bleibende nachhaltige Folgen für die Gesundheit des Verletzen sind nicht entstanden; dennoch wurde Strehmel unter Annahme mildester Umstände, die in seiner Angerunkunft zur Zeit der That gesunden wurden, vorgestern von der VI. Criminal-Deputation zu einem Jahre Gefängnis verurtheilt. Dieselbe Deputation verhandelte hierauf gegen den Postillon August Lehmann wegen fahrlässiger Tötung, der am 6. Mai d. J. Abends gegen 10 Uhr mit einem zweispännigen Kastenwagen die Friedrichstraße-Dranenburgerstraße in schnellstem Tempo passierte und hierbei eine Frau Herle überfuhr. Die Verunglückte starb bald darauf, und wurden an dem Leichnam 15 Rippenbrüche konstatiert. Lehmanns Behauptung, die Pferde seien in Folge des Rüttens auf den Pferdebahnwagen, welche eben an ihm vorüber gefahren waren, scheu geworden, konnte nicht widerlegt werden. Der Umstand, daß an der Unglücksstelle damals gerade das Pflaster aufgerissen, außerdem aber die Passage noch durch aufgestapelte Steine verengt war, fiel ebenfalls mildend in das Gewicht, so daß der Gerichtshof eine sechsmonatige Gefängnisstrafe der Sachlage für angemessen erachtete. Der der fahrlässigen Körperverletzung angeklagte Kutscher Franz Alexander Schulz erfuhr in derselben Sitzung eine ungleich härtere Verurtheilung. Schulz war am 28. October d. J. mit seinem hoch mit Brettern beladenen Wagen, die Prinzenstraße in schnellster Gangart passirte, mit vier Pferdebahnwagen zusammengefahren, wodurch drei Passagiere leicht Verletzungen erhalten hatten. Obgleich eine Dame einen Schlüsselbeinbruch davontrug, sind weitere nachhaltige Folgen für die Gesundheit des Verletzen glücklich abgeschlossen. Da der Angeklagte zu jener Zeit geständig angetrunken gewesen war, so wurden ihm keine mildesteren Umstände zugelassen, und es erfolgte seine Verurtheilung zu neun Monaten Gefängnis, von welcher Strafe jedoch ein Monat als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erachtet wurde.

* * * In der vorigen Nummer unserer Zeitung ist in der vor der II. Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Ende gebrachten Untersuchungssache der eine der Angeklagten schämlich Hell genannt; wir berichtigen dies dahin, daß in jenem Beispielsfall nicht ein Kaufmann Gustav Hell, sondern ein Kaufmann Gustav Holl verurtheilt war.

* * * Auf einem größeren Grundstück war von dessen Eigentümer eine Regelbahn angelegt und auf derselben von ihm und seinen Bekannten vielfach im Sommer Regel geschoben worden. Regelbüchsen haben bekanntlich großen Durst und verlangen fortwährend nach einer guten Weise und dem dazu gehörigen Kammel. Auch die Besucher dieser Regelbahn spürten diese Bedürfnisse, nutzten aber ihrem freudlichen Wirth nicht zu, daß er für Stillung derselben aus der eigenen Tasche Sorge trage, veranlaßten ihn vielmehr, die nötigen Getränke für ihr Geld herbeizuschaffen, die dann gemeinsam beim Regelbüchsen vertröst wurden. In dem zu diesem Grundstück gehörigen Gebäude wohnte ein Schankwirth. Nicht diesem, seinem Wirth, wendete der Regelbüchsen seine und seiner Gäste Rundschau zu, sondern er ließ die erforderlichen Biere und Schnaps gleich in höheren Quantitäten anderweitig bekommen, weil er sie dort billiger und besser erhält als bei dem Schankwirth im eigenen Hause. Diese Handlungswise und der entgegengesetzte Gemüth erboten den Besitzer aber endlich so sehr, daß

Seite eine Seite.